

2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2015

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr. 14 S. 243-246) wird nach Vorlage in der Stadtvertretung gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentimental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 27.09.2015, unter dem Motto „Ostseepark Schwentimental – Hier spielt die Musik“
- am Sonntag, 01.11.2015, unter dem Motto „Halloweenparty im Ostseepark“

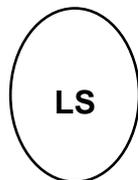
§ 2

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwentimental, den 22.05.2015



Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister

gez. Michael Stremlau
